

Äußerungspflicht zur Organspende und Widerspruchsregelung

Ein Kommentar zum Regelungsvorschlag
des Nationalen Ethikrats

Weyma Lübbe
Universität Regensburg
Institut für Philosophie



1. Äußerungspflicht und Rechtsfolgen der Nichtäußerung

„Eine gesetzliche Vermutung der Zustimmung zur Organspende [...] ist gerechtfertigt, weil nach gründlicher Information der Öffentlichkeit über die Widerspruchsregelung vieles dafür spricht, dass jede ernsthafte Ablehnung in einem Widerspruch zum Ausdruck gebracht werden wird.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p. 51

„Dabei liegt die Rechtfertigung für eine Organentnahme nach der Widerspruchsregelung nicht in einer Solidarpflicht zur Organspende, sondern – sofern durch geeignete Maßnahmen eine hinreichende Vermutungsbasis geschaffen wird – in der vermuteten Zustimmung des potentiellen Organspenders. Eine Pflicht zur Organspende lässt sich nicht rechtfertigen.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p. 51

2. Die Vermutung „wer schweigt,
stimmt zu“ und die Goldene
Regel

„Darüber hinaus kann die Zustimmung sowohl faktisch wie normativ erwartet werden. [...] normativ ist sie erwartbar, weil die meisten Menschen im Bedarfsfall selbst Zugang zu einem Spenderorgan haben wollen und die moralische Norm der Goldenen Regel akzeptieren, dass man zu Leistungen, die man von anderen erwartet oder zumindest erhofft, auch selbst bereit sein sollte.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p. 51

3. Moralische Pflicht ja,
Rechtspflicht nein?

„Die Bereitschaft zur postmortalen Organspende ist ethisch als die objektiv vorzugswürdige Alternative anzusehen.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p. 39

„Gleichwohl bleibt es dabei, dass [...] niemand rechtlich oder moralisch zu dieser Entscheidung genötigt werden darf.“

Ebd.

„Der sittliche Wert jeder Handlung [...] hängt davon ab, dass sie freiwillig ausgeführt und nicht erzwungen wird. Umgekehrt formuliert bedeutet dieser Grundsatz, dass eine zu Lebzeiten dokumentierte Willensäußerung zur Organspende (Zustimmung oder Widerspruch) aus Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen beachtet werden muss.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p. 36

„Zudem werden an den Verlauf und das Ergebnis des Gesprächs widersprüchliche Anforderungen gestellt: Einerseits ist es ethisch geboten, es ergebnisoffen zu führen und die Angehörigen nicht in eine bestimmte Richtung zu drängen; andererseits hegen diejenigen, die am Transplantationsprozess beteiligt sind, die Erwartung, dass eine möglichst hohe Zustimmungsrage bei den Angehörigen erzielt wird.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p. 23

„Neben dem Wunsch, dass Angehörige und Freunde in Ruhe von dem Toten sollen Abschied nehmen können – was allerdings auch im Rahmen einer Organspende durchaus möglich ist – spielt dabei vor allem die ‚Hirntoddebatte‘ eine Rolle. Auch wenn [...] die wissenschaftlichen Fragen zum Hirntod weithin als geklärt gelten, muss respektiert werden, dass nicht wenige Menschen dem Augenschein, dass der Hirntote noch Bewegungen und Reaktionen zeigt, mehr glauben als wissenschaftlichen Aussagen über die Irreversibilität des Hirntodes.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p. 39

„Die Bereitschaft zur Organspende dürfe nicht verordnet werden, sagte Rösler [...]. Schon wenn man verlange, dass sich jeder auf seiner Versichertenkarte für oder gegen die Organspende entscheiden müsse, baue man ‚emotionale Hürden‘ auf. Auch die Bundesärztekammer ist vorsichtig. Schon die Debatte um eine Widerspruchsregelung verstärke bestehende Ressentiments.“

Tagesspiegel vom 30.08.10

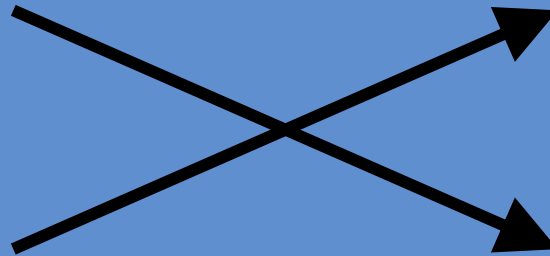
4. Solidarität als Tauschgeschäft

Frau Müller

Herr Müller

Frau Meier

Herr Meier



„Einem regulierten Markt an Organen stehen im Moment ethische Bedenken entgegen, aber wer diese Bedenken vorträgt, müsste meines Erachtens rechtfertigen, inwieweit ihm Ethik wichtiger ist als die 1000 Menschen, die in Deutschland jedes Jahr sterben, weil sie kein Spenderorgan finden.“

Ch. Blankart, in: Welt am Sonntag v. 29.08.2010

5. Fazit

*„Die Zahl der Organspenden erhöhen – Zu
einem drängenden Problem der
Transplantationsmedizin in Deutschland“*

- 1. Äußerungspflicht und Rechtsfolgen der Nichtäußerung**
- 2. Die Vermutung „wer schweigt, stimmt zu“ und die Goldene Regel**
- 3. Moralische Pflicht ja, Rechtspflicht nein?**
- 4. Solidarität als Tauschgeschäft**
- 5. Fazit**